

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs  
„Soziale Gerontologie“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Vor-Ort-Begutachtung** 23.06.2016

**Gutachtergruppe** Frau Ann-Kathrin Grygar, Universität Eichstätt-Ingolstadt  
Herr Prof. Dr. Hugo Mennemann, Fachhochschule Münster  
Frau Mechthild Niemann-Mirmehdi, Psychiatrische Universitätsklinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus, Berlin  
Frau Prof. Dr. Martina Roes, Universität Witten/Herdecke  
Herr Prof. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

**Beschlussfassung** 22.09.2016

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	16
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>16</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	16
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	17
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	18
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>21</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>23</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>23</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>24</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>25</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	25
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	27
3.3.3	Studiengangskonzept .....	28
3.3.4	Studierbarkeit .....	32
3.3.5	Prüfungssystem .....	33
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	34
3.3.7	Ausstattung .....	34
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	35
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	36
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	36
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	37
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>38</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>40</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ wurde am 17.03.2016 bei der AHPGS eingereicht. Am 21.03.2016 wurde von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin zusätzlich der Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ eingereicht. Es ist eine gemeinsame Vor-Ort-Begutachtung der beiden Studiengänge vorgesehen.

Am 11.04.2016 hat die AHPGS der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 27.04.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 24.05.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Studien- und Prüfungsordnung (Stand: 18.03.2015)
Anlage 02	Modulhandbuch (Stand: Mai 2015)
Anlage 03	Rahmen- und Verlaufsplan
Anlage 04	Richtlinie Einstufungsprüfung
Anlage 05	Konzept: Theorie-Praxis-Portfolio im Studiengang „Soziale Gerontologie“
Anlage 06	Rahmenplan für die Lehre im Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“
Anlage 07	Hauptamtliche Lehrende im Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“
Anlage 08	Gesamtübersicht der Lehraufträge im Studiengang „Soziale Gerontologie“ im WS 2015/2016

Anlage 09	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2015/2016 unter Angabe der Lehrenden</li> <li>- Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2015/2016 mit Verflechtung</li> </ul>
-----------	--

## Studiengangübergreifende Anlagen:

Anlage A	Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) vom 26.09.2012
Anlage B	Immatrikulationsordnung der KHSB (ImmaO-KHSB vom 21.02.2013)
Anlage C	Ordnung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren vom 08.01.2009
Anlage D	Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-KHSB vom 09.07.2013)
Anlage E	Richtlinie zur Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-RL-KHSB vom 10.07.2013)
Anlage F	Qualitätsmanagementkonzept KHSB
Anlage G	Handreichung: Studieren ermöglichen – Qualität sichtbar machen. Wechselseitiges Feedback zwischen Lehrenden und Studierenden auf Ebene der Lehrveranstaltung
Anlage H	Strategiepapier „Vielfalt und Internationales an der KHSB“ (16.01.2013)
Anlage I	Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie Regeln und Verfahren zu deren Sicherung und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der KHSB vom 12.09.2005
Anlage J	Hauptamtlich Lehrende der KHSB im WS 2015/2016
Anlage K	Lehrbeauftragte der KHSB im WS 2015/2016
Anlage L	Leitlinien für die Generierung, Bestellung und Begleitung von Lehrbeauftragten
Anlage M	Statistische Daten der Hochschulbibliothek der KHSB (2015)
Anlage N	Bestätigung der räumlich, sächlichen und apparativen Ausstattung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
Studiengangstitel	„Soziale Gerontologie“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Teilzeit, berufsbegleitend
Organisationsstruktur	Vier Präsenzwochen à fünf Tage (Mo-Fr) pro Semester, i.d.R. zwischen 8.30 und 17.30 Uhr.
Regelstudienzeit	acht Semester (durch Anrechnung von 60 CP = 2 Semester werden real nur sechs Semester studiert)
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	25-30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 984 Stunden Selbststudium: 2.616 Stunden Anrechnung: 1.800 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP + 1 CP für Kolloquium
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2015
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	30
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	48
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem gerontologischen Arbeitsfeld im Umfang von mindestens 50 %,</li> <li>- Abschluss einer dreijährigen Ausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie eine anschließende mindestens einjährige Berufserfahrung in einem gerontologischen Arbeitsfeld</li> </ul> oder

	- das erfolgreiche Bestehen einer Einstufungsprüfung
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	<b>60 CP</b> auf die dreijährige Ausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder auf das Bestehen der Einstufungsprüfung
Studiengebühren	Keine Studiengebühren, Semesterbeitrag in Höhe von 252,09 Euro.

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist eine 1991 gegründete staatlich anerkannte Hochschule für Sozialwesen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Sie bietet sieben Bachelor- und fünf Master-Studiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit, (Heil-, Religions- und Kindheits-) Pädagogik, Gerontologie und Soziale Gesundheit an. Eine übergreifende Perspektive aller Studienangebote ist der Bezug auf Menschenrechte und theologisch-ethische Reflexion sozialprofessionellen Handelns. Die KHSB möchte mit ihren Angeboten diese normativen Grundlagen sozialprofessionellen Handelns zur Geltung bringen. In diesem Kontext bietet die Hochschule seit Sommersemester 2015 den vorliegenden Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ berufsbegleitend in Teilzeit an, der nach acht Semestern Regelstudienzeit und dem Erwerb von 180 CP mit einem Bachelor of Arts (B.A.) abschließt. Von den 180 CP werden 60 CP auf die zur Zulassung nachzuweisende abgeschlossene dreijährige Ausbildung zur Pflegefachkraft (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) angerechnet.

Ein Diploma Supplement, das die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis ergänzt und Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium geben soll, hat die Hochschule noch nicht vorgelegt.

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Die Hochschule bietet den Studiengang zur Qualifizierung von Fachkräften an der Schnittstelle von pflegerisch-gesundheitsbezogenen und psychosozialen Herausforderungen im gerontologischen Praxisfeld an. Laut Hochschule hat sich der Bedarf an professionellen Kompetenzen im Kontext der Pflege und Betreuung älterer Menschen mit dem demografischen Wandel geändert, so dass nun neben konkreten pflegerischen Verrichtungen zunehmend Aufgaben

der Prozesssteuerung und der Erschließung von sozialen und materiellen Ressourcen bewältigt werden müssen.

Die allgemeinen Ziele des Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ sind in der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 01) definiert. Darüber hinaus formuliert die Hochschule in einem Vorwort zum Modulhandbuch (Anlage 02) ihr Verständnis der Sozialen Gerontologie und die Leitgedanken zum Studiengangskonzept. Sozialgerontologinnen und Sozialgerontologen sollen durch ihr berufliches Handeln zum Erhalt von Autonomie und Teilhabe sowie der Wahrung der Würde älterer Menschen, auch in deren letzten Lebensphase, beitragen. Soziale Gerontologie als Handlungswissenschaft sieht den Menschen insbesondere in seinen sozialen Bezügen und Beziehungen. Sie knüpft nicht primär an spezifischen Defiziten oder Beeinträchtigungen, sondern an den im Individuum und der sozialen Umwelt vorhandenen Kompetenzen, Stärken und Ressourcen an. Der Studiengang fokussiert die soziale Situation von multimorbiden, demenzkranken und jenen vulnerablen älteren Menschen, für die Konzepte von Stärkung, Unterstützung, Begleitung und Inklusion bislang noch weitgehend fehlen. Kernaufgabe der Sozialen Gerontologie ist das Erschließen interpersoneller, institutioneller und materieller Ressourcen. Im Studiengang sollen neue Interventionsantworten entwickelt werden, um diesen Risikoprofile, die Wohlbefinden, soziale Teilhabe und Autonomie gefährden, begegnen zu können. Die Hochschule sieht sich mit ihrem christlich geprägten Ausbildungsprofil in der Pflicht, hier eine konsequent menschenrechtsbasierte Haltung einzunehmen.

Mit dem Studienangebot eröffnet die KHSB eine konkrete Akademisierungsmöglichkeit für Altenpflegekräfte und Pflegekräfte. Im Bachelor-Studiengang werden wissenschaftliche Grundlagen, fachspezifische Kenntnisse und berufsfeldbezogene Handlungsmethoden vermittelt. Schlüsselqualifikationen und Kernkompetenzen hat die Hochschule ebenfalls im Vorwort zum Modulhandbuch (Anlage 02) definiert. Zur Lösung sozialer Probleme im Kontext von Altern und Beeinträchtigung erwerben die Studierenden Kompetenzen in der wissenschaftlich fundierten Anwendung gerontologischen Wissens, das sich aus verhaltens-, sozial- und gesundheitswissenschaftlichen sowie rechtlichen/rechtsbezogenen Erkenntnissen speist. Die Absolvierenden planen und koordinieren Unterstützungsarrangements im Kontext von Multimorbidität und können Strukturen und Dienste im Feld der Altenarbeit und Altenhilfe konstruktiv weiterdenken. Die Absolvierenden können darüber hinaus sensibel und

angemessen mit multimorbiden und (kognitiv) beeinträchtigten alten und hochaltrigen Menschen kommunizieren und diese, ihre Angehörigen und andere Akteure auch in prekären und krisenhaften Situationen beraten.

Aus Sicht der Hochschule sind Absolvierende des Studiengangs in leitenden, planenden, moderierenden, beratenden und bildenden Tätigkeiten in unterschiedlichen Feldern der angewandten Gerontologie einsetzbar. Dazu zählt die Altenarbeit oder -politik, der Bereich der Rehabilitation und Prävention, der Bereich der medizinischen Versorgung und Pflege, in Verwaltung, Verbänden oder in sozialwirtschaftlichen Unternehmen.

Mit Blick auf ausgewiesene Expertinnen und Experten im gerontologischen Feld als auch auf externe Instanzen wie die Bundesagentur für Arbeit werden die Felder der Altenarbeit und Altenhilfe auch für Absolvierende der Hochschulen als zukunftssträftig bewertet. Laut Hochschule geht der Wissenschaftsrat in seinem Gutachten von 2012 davon aus, dass infolge des zunehmenden Versorgungsbedarfs auch ein Mehrbedarf an Fachkräften zu erwarten ist.

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 12 Module konzipiert, von denen zehn studiert werden müssen. Zwei Module (V1 „Handlungsorientierte Inhalte (alten-) pflegerischer Tätigkeit“ und V2 „Theoriebezogene Inhalte (alten-) pflegerischer Tätigkeit“) werden aufgrund der zur Zulassung vorausgesetzten Ausbildung zur Pflegefachkraft angerechnet. Pro Semester ist ein Workload zwischen 19 und 21 CP vorgesehen. In der Regel werden die Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet Modul 9 „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“, das sich über die Semester 3 bis 7 erstreckt. Mobilitätsfenster sind strukturell nicht gegeben. Alle Module sind studiengangsspezifisch. Eine Ausnahme bildet das Modul 1 „Wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse rezipieren“, dessen Baustein 1 als Ringvorlesung für alle Studierenden der Hochschule angelegt ist.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
V1	Handlungsorientierte Inhalte (alten-)pflegerischer Tätigkeit		30
V2	Theoriebezogene Inhalte (alten-)pflegerischer Tätigkeit		30

1	Wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse rezipieren und anwenden	1 + 2	13
2	Bedarfe identifizieren und Ressourcen erschließen	3 + 4	13
3	Ältere Menschen und ihr Umfeld unterstützen und beraten	4	11
4	Systembezogene Defizite erkennen und Konzepte entwickeln	5	8
5	Theorie und Empirie ausgewählter Handlungsanlässe	5 + 6	15
6	Methoden in ausgewählten Handlungsanlässen umsetzen Vertiefungen: a) Prekäre Pflegesituationen und Gewalt im Kontext von Alter und Pflege b) Bildungs- und Qualifizierungsbedarfe von professionellen und nicht- professionellen Akteuren im gerontologischen Praxisfeld c) quartiersbezogene, sozialraumorientierte Perspektiven und Methoden im gerontologischen Praxisfeld	6 + 7	25
7	Menschen an ihrem Lebensende unterstützen und begleiten	7	11
8	Handlungsspielräume in Organisationen analysieren und nutzen	8	8
9	Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren	3-7	3
10	Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium	8	13
<b>Gesamt</b>			<b>180</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zum Modulnamen, zu den Modulverantwortlichen, zu dem Status des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zu den allgemeinen Inhalten, zu den Qualifikationszielen, zu den Bausteinen (Lehrveranstaltungen), zu den Lehrformen, zu den Voraussetzungen, zur Anzahl der Credits, zum Workload, zur Form der Prüfungsleistung, zur Dauer des Moduls und zur Semesterlage. Modulverantwortliche sind jedoch nicht durchgängig benannt. Ferner erfolgt keine differenzierte Angabe des Workloads aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit.

Die anzurechnenden Inhalte im Umfang von 60 CP sind in den Modulen V1 und V2 beschrieben. Diese beinhalten nach Aussage der Hochschule ausge-

wählte, für das gerontologische Praxisfeld relevante, handlungsorientierte und theoriebezogene Inhalte aus der Altenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, die im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachkraft erworben wurden.

Das eigentliche Studium erstreckt sich somit über sechs Semester und beginnt mit **Modul 1** „Wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse rezipieren und anwenden“, in dem ein Überblick über zentrale Begriffe, Theorien und Konzepte des gerontologischen Arbeits- und Forschungsfeldes vermittelt wird. Dabei wird die berufliche Praxiserfahrung der Studierenden berücksichtigt und der Zusammenhang zwischen empirischer Forschung, wissenschaftlicher Theorie und Anwendungspraxis verdeutlicht. Im **Modul 2** „Bedarfe identifizieren und Ressourcen erschließen“ werden Erscheinungsbilder, Folgen und Interventionsmöglichkeiten sowie strukturelle Rahmenbedingungen und rechtliche Instrumente im Kontext von Krankheit und Beeinträchtigung im Alter thematisiert. Somit werden die Studierenden zur Problem- und Ressourcenanalyse und der daraus resultierenden Auswahl und Initiierung von Interventionen befähigt. Im **dritten Modul** „Ältere Menschen und ihr Umfeld unterstützen und beraten“ setzen sich die Studierenden mit den Bedingungen gelingender Kommunikation im Unterstützungsprozess auseinander. Sie können kommunikationstheoretische Überlegungen und spezifische Beratungsansätze in gerontologischen Settings realisieren. **Modul 4** „Systembezogene Defizite erkennen und Konzepte entwickeln“ nimmt Faktoren intersektionaler Diskriminierung sowie fehlende oder fehlangepasste Strukturen und Prozesse im gerontologischen Handlungsfeld in den Blick. Dadurch sollen Studierende befähigt werden, gesellschaftliche, politische und institutionelle Innovationsbedarfe abzuleiten. In **Modul 5** „Theorie und Empirie ausgewählter Handlungsanlässe“ erfolgt die thematische und theoretische Einführung in die inhaltlichen Schwerpunkte der drei Vertiefungsrichtungen, die im Rahmen des Modul 6 wählbar sind. Gewählt wird eine der drei Vertiefungsrichtungen:

1. Prekäre Pflegesituationen und Gewalt im Kontext von Alter und Pflege,
2. Bildungs- und Qualifizierungsbedarfe von professionellen und nicht-professionellen Akteuren im gerontologischen Praxisfeld,
3. quartiersbezogene, sozialraumorientierte Perspektiven und Methoden im gerontologischen Praxisfeld.

**Modul 6** „Methoden in ausgewählten Handlungsanlässen umsetzen“ umfasst die Entwicklung und Durchführung von inhaltlich und (forschungs-)methodisch

vorbereiteten und begleiteten Praxisforschungsprojekten in der jeweiligen Vertiefungsrichtung zum Erwerb entsprechender Handlungskompetenzen. Im **siebten Modul** „Menschen an ihrem Lebensende unterstützen und begleiten“ lernen die Studierenden, palliative Konzepte sowie Konzepte der Sterbebegleitung im gerontologischen Praxisfeld einzuschätzen und anzuwenden. Im **achten Modul** „Handlungsspielräume in Organisationen analysieren und nutzen“ setzen sich die Studierenden mit den Rahmenbedingungen und Implikationen von sozialgerontologischer Professionalität im Kontext organisationalen Handelns auseinander. **Modul 9** „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“ bietet über fünf Semester (drittes bis siebtes Semester) im Sinne einer Studienreflexion Raum für (Lern-) Prozesssteuerung und -evaluation sowie das Aufgreifen individueller Bedarfe der Studienkohorte und gruppenspezifischer Prozesse. Die Hochschule begründet die große zeitliche Streckung des Moduls bei einem gleichzeitig geringen Workload von drei CP damit, den Studierenden, die nur punktuell an der Hochschule präsent sind und oft mit der Institution Hochschule eher unvertraut sind, einen klar definierten Raum für auftretende Fragen und Unsicherheiten zu bieten. Ferner gibt das Modul Raum dafür, sich mit dem neuen und noch verhältnismäßig schwach konturierten Berufsbild des Sozialgerontologen auseinanderzusetzen und eine entsprechende professionelle Identität herauszubilden. Dies ist als interaktiver Lernprozess zu betrachten, der nicht nach ein oder zwei Semestern abgeschlossen sein kann, so die Hochschule. Drittens findet in diesem Modul die Prozessevaluation des Studiengangs statt, die die Sicht der Studierenden konsequent mit einbezieht und ein flexibles zeitnahes Nachsteuern ermöglicht (vgl. AoF 6). Die abschließende Erstellung der Bachelor-Thesis erfolgt in **Modul 10**.

Praxisphasen sind in dem Bachelor-Studiengang nicht vorgesehen, da die Studierenden studienbegleitend einschlägig berufstätig sind. Gleichwohl hat die Reflexion vorhandener Praxiserfahrungen und deren Verknüpfung mit sozialgerontologischen und sozialwissenschaftlichen Theorien eine besondere Bedeutung im Studiengang. Für den vorliegenden Studiengang hat die Hochschule ein Konzept für den Theorie-Praxis-Transfer entworfen (Anlage 05). Demnach werden die Module 1 bis 8 von einer Praxislernaufgabe begleitet, die es den Studierenden ermöglichen soll, ihre berufliche Erfahrung anknüpfend an das hochschulisch erworbene Wissen zu reflektieren und nach neu Erlernte in der Praxis zu erproben. Die Studierenden bearbeiten diese Aufgaben in Form von

ePortfolios auf der Online-Lernplattform Moodle. Die Arbeitgeber sind über die Praxislernaufgaben informiert und haben der Bearbeitung dieser in der Arbeitszeit zugestimmt. Dem Konzept sind zwei Beispiel-Praxisaufgaben beigelegt.

Zur Bereitstellung von Skripten der Lehrenden, Literaturhinweisen und als Informationsplattform wird die Online-Lernplattform „Moodle“ eingesetzt.

Die Lehre im Studiengang erfolgt in deutscher Sprache. Einen Überblick über die Forschungsprojekte an der KHSB, die den internationalen Stand der Debatte rezipieren und deren Ergebnisse in die Lehre einfließen, finden sich unter dem Stichwort „Soziale Gesundheit“ im Forschungskatalog der KHSB.

Zum Erreichen der Modulziele schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. In der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen (AO-StuP, Anlage A) sind alle möglichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Gestaltung einer Aufgabe, Portfolio) definiert. Im Modulhandbuch sind in einigen Modulen verschiedene mögliche Prüfungsformen aufgeführt. Über die schließlich zu erbringende Prüfungsform werden die Studierenden zu Beginn des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/-n informiert (vgl. AoF 7).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 34 der AO-StuP (Anlage A) zweimal möglich. Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 32 der AO-StuP geregelt (vgl. Anlage A).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 9 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP; Anlage A) geregelt. Nicht geregelt ist darin bisher die Beweislast und Begründungspflicht auf Seiten der Hochschule sowie die Geltungspflicht für Studiengangswechsler/-innen innerhalb der Hochschule.

Gemäß § 9 (3) der AO-StuP kann die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen maximal in Höhe der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen. Die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten sind zu hören. Ergänzend hat die Hochschule eine Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-KSHB, Anlage D) erlassen. Gemäß § 2 (3) der AAO-KHSB ist die Grundlage der Anerkennung oder Anrechnung eine niveaubezogene und inhaltliche Äquivalenz.

Die AAO-KHSB sowie die ergänzende Richtlinie (AAO-RL-KHSB; Anlage E) regeln darüber hinaus Zuständigkeiten und Verfahren der pauschalen und individuellen Anrechnung. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in § 11 der AO-StuP (Anlage A) geregelt.

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Immatrikulationsordnung der KSHB (ImmaO-KHSB, Anlage B) regelt die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der KHSB. Gemäß § 3 der ImmaO-KHSB regeln Ordnungen der jeweiligen Studiengänge zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen.

Dementsprechend hat gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang (Anlage 01) Zugang zum Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“, wer eine berufliche Tätigkeit in einem gerontologischen Arbeitsfeld im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitberufstätigkeit bei einem freien oder öffentlichen Träger der Alten-, Sozial-, Gesundheits- oder Behindertenhilfe nachweisen kann sowie eine dreijährige Ausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege abgeschlossen hat und anschließend mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem gerontologischen Arbeitsfeld sammeln konnte.

Wer keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung und/oder abgeschlossene Ausbildung in einem der genannten Pflegefachberufe nachweisen kann, aber über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt, kann durch das Bestehen einer Zugangs- oder Einstufungsprüfung (Richtlinie zur Einstufungsprüfung; siehe Anlage 04) zum Bewerbungsverfahren für den Studiengang zugelassen werden.

Nach Angaben der Hochschule ist eine grundständige Pflegekompetenz notwendig, um Pflegekräfte sozialgerontologisch qualifizieren zu können.

### **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

#### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang beträgt 82 Semesterwochenstunden (SWS) Präsenzlehre. Hinzu kommen 9 SWS Online-Lehre. In die Lehre des Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ sind 14 Professorinnen und Professoren eingebunden, davon sind 12 hauptamtlich an der KHSB tätig.

Gemäß Rahmenplan (Anlage 06) decken die Professorinnen und Professoren insgesamt knapp 76% der Lehre im Studiengang ab, knapp 10% der Lehre wird über Lehraufträge abgedeckt. Die restlichen 14% der Lehre werden von wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der Hochschule übernommen.

Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt gemäß den Leitlinien für die Generierung, Bestellung und Begleitung von Lehrbeauftragten (Anlage J).

Die KHSB ist eine Trägerin des Berliner Zentrums für Hochschullehre, das ein breites Angebot an Qualifizierung für Lehrende aller Statusgruppen bereithält. Neu berufene Professorinnen und Professoren an der KHSB erhalten auf Antrag eine Deputatsermäßigung von zwei SWS für didaktische Weiterbildung. Für die Neukonzeptionierung einer Vorlesung können alle Professorinnen und Professoren eine Deputatsermäßigung von zwei SWS beantragen.

Für die Studienorganisation und die Betreuung der Studierenden kann der Studiengang anteilig auf das Personal der Hochschulverwaltung und Hochschulleitung zurückgreifen.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Mit dem Antrag auf Akkreditierung hat die Hochschule eine Bestätigung über die räumliche, sächliche und apparative Ausstattung eingereicht.

Die Hochschule verfügt über zwei Hörsäle mit jeweils 130 Plätzen und 21 Seminarräume mit 15 bis 50 Plätzen sowie über zwei Übungsräume, eine Aula, Werkstatträume, eine Medienwerkstatt und Beratungsräume, auf die der vorliegende Studiengang zugreifen kann. Die Hörsäle und Seminarräume sind mit Laptops, PCs und Beamern ausgestattet.

Die Bibliothek der Hochschule verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 84.250 Medieneinheiten, darunter seit 1999 die Bestände der Wissenschaftlichen Diözesanbibliothek. Hinzu kommen über 207 laufende Zeitschriftenabonnements, 1.153 audiovisuelle Medien und 23 Datenbanken. Alle Medien sind im elektronischen Bibliothekskatalog (OPAC) verzeichnet, über den auch die Abschlussarbeiten der Studierenden sowie elektronische Publikationen (e-Books, eJournals, Datenbanken) abrufbar sind. Die Bibliotheksstatistik 2015 (Anlage L) gibt Aufschluss über Bestände, Personal, Räumlichkeiten/Infrastruktur und den Erwerbungsetat, der im Jahr 2015 insgesamt 75.700 Euro betrug.

Der Bestand für den Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ befindet sich nach Angaben der Hochschule im Aufbau. Derzeit stehen den Studierenden ca. 300 Bücher zur Sozialen Gerontologie, Pflege, Pflegewissenschaft, Altenhilfe etc. sowie eine Zeitschrift und die Datenbank „wiso-Sozialwissenschaften“ fachspezifisch zur Verfügung.

Die Bibliothek stellt ferner zehn Internetarbeitsplätze, 28 Lese-/Benutzerplätze und einen Gruppenarbeitsraum zur Verfügung.

Über den Dokumentenserver der Hochschule (KiDoks) können wissenschaftliche Dokumente langfristig archiviert werden.

Die Bibliothek öffnet von Montag bis Donnerstag von 9 bis 19 Uhr und freitags von 9 bis 17 Uhr. Elektronische Medien sind über einen VPN-Zugang auch von außerhalb der Hochschule abrufbar.

In der Hochschule steht den Studierenden darüber hinaus WLAN und ein PC-Pool mit 20 PC-Arbeitsplätzen, Drucker, Kopierer und Scanner zur Verfügung. Durch den EDV-Mitarbeiter geschulte studentische Hilfskräfte stehen als Ansprechpartner bereit. Ein weiterer PC-Pool mit 21 Arbeitsplätzen, Beamer und Farbdrucker steht explizit für Lehrveranstaltungen bereit.

Die finanzielle Ausstattung der KHSB erfolgt über die Refinanzierung der Personalausgaben durch das Land Berlin. Das Erzbistum Berlin und andere Bistümer finanzieren Miete, Bewirtschaftung, Bibliothek, EDV, weitere Lehrmittel und die Verwaltungskosten. Das Erzbistum Berlin trägt ferner die Kosten für Bau und Instandhaltung der Hochschule. Die Semesterbeiträge der Studierenden (150 Euro/Semester für Vollzeit-Studierende, 200 Euro/Semester für berufsbegleitend Studierende; vgl. Anlage C: Ordnung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren) fließen ebenfalls in die Finanzierung der Sachkosten.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die KHSB hat ein Qualitätsmanagementkonzept verfasst (Anlage E), das die Qualitätspolitik, die Organisationsstrukturen, Instrumente, Prozessbeschreibungen sowie die Formen der Information und Dokumentation im Qualitätsmanagement der Hochschule festhält.

Als strategische Entwicklungsziele für die Maßnahmen der Qualitätssicherung an der KHSB formuliert die Hochschule die Unterstützung der Hochschulmit-

glieder in der Identifikation von Stärken und Schwächen in den Prozessen, die Förderung des zielgruppenorientierten Denkens und Handelns in den Verwaltungs- und Serviceeinheiten der Hochschule, die Verbesserung der internen Kommunikation und Identifikation, die Stärkung der Zufriedenheit der Studierenden, Mitarbeitenden und des Trägers und die Stärkung der persönlichen Verantwortungsbereitschaft aller Hochschulmitglieder.

Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement und dessen Weiterentwicklung liegt beim Präsidium der Hochschule. Für die Unterstützung der Hochschulleitung und des Akademischen Senats in konzeptionellen Entscheidungen bezüglich des Qualitätsmanagement ist eine Kommission für Qualitätssicherung (KfQ) eingesetzt. Die Kommission für Lehre und Studium befasst sich gezielt mit Fragen der (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen.

Für die Koordination der Verfahren und Aktivitäten der Qualitätssicherung und -entwicklung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sind die Modul- und Studiengangsbeauftragten zuständig.

Laut Qualitätskonzept werden, um Schwächen der jeweiligen Verfahren auszugleichen, neben standardisierten und stark strukturierten Feedbackverfahren (z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen) auch dialogisch orientierte Instrumente (z.B. Runde Tische) eingesetzt. Die Instrumente und Verfahren sind in einen PDCA-Zyklus eingebettet.

Lehrveranstaltungen werden regelhaft im letzten Drittel des Semesters durch die standardisierte Online-Lehrveranstaltungsevaluation, bzw. bei Blockveranstaltungen zum Ende der Präsenzphase durch standardisierte Lehrveranstaltungsevaluationen in Verantwortung der jeweiligen Lehrenden oder durch dialogisch-qualitative Verfahren in Verantwortung der Lehrenden evaluiert. Darüber hinaus werden gegen Ende jedes Semesters Modulevaluationen als Kohortenbefragung durchgeführt. Darin werden die Studierenden um Einschätzung hinsichtlich der Kohärenz und der aussagekräftigen Beschreibung der Module gebeten. Das Vizepräsidium für Studium und Lehre legt zunächst fest, zu welchen Studiengängen im Rahmen der ständigen Studiengangsentwicklung systematisch erhobene Feedbacks von Studierenden benötigt werden. Im zweiten Schritt wählen die Modulverantwortlichen Module zur Evaluation aus. Zur Förderung des wechselseitigen Feedbacks von Studierenden und Lehrenden und zur Ergänzung des Qualitätsmanagementkonzepts der Hochschule hat

die KHSB eine Handreichung für die Auswahl von auf Lehrveranstaltungen bezogene Instrumente und Feedbackverfahren herausgegeben (Anlage G).

Nach Angaben der Hochschule ist mit dem über fünf Semester laufenden Modul 9 „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“ das studienprozessbegleitende Feedback curricular verankert und bietet die Möglichkeit des Justierens, auch des mit dem berufsbegleitenden Studiengangs einhergehenden Arbeitsaufwandes.

Bezüglich der Praxisrelevanz des Studiengangs haben im Rahmen des Projektes PONTIS (Potenziale nichttraditionell Studierender nutzen – Herausforderungen des demografischen Wandels aufgreifen) Vertreter/-innen der Gerontologie aus Lehre, Forschung und Praxis gemeinsam mit Adressat/-innen und Hochschulangehörigen Ziele und Inhalte des neuen Studiengangs diskutiert und hinsichtlich der Praxisrelevanz wesentliche Hinweise für die (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs gegeben.

Für die Evaluation von Studiengängen werden ebenfalls Runde Tische, aber auch Absolvierendenbefragungen und studienbegleitende Studierendenbefragungen zu Aspekten der Studienorganisation und Studierbarkeit eingesetzt.

Neben der Homepage der Hochschule, die alle studienübergreifenden und studienangewandten Ordnungen zum Download bereithält und über Inhalte, Struktur, Zulassungsvoraussetzungen und Berufsaussichten des Studiengangs informiert, finden regelmäßig studienbezogene Informationsveranstaltungen an der Hochschule statt.

Zur Betreuung der Studierenden steht zunächst die zentrale Studienberatung der Hochschule zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es eine spezielle Studienberatung für Master-Studierende. Ferner können die Studierenden bei speziellen Problemstellungen die Bafög-Beratung, die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, den Beauftragten für Menschen mit Behinderung, das Referat für Internationales, den Vertrauensrat für den Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie die Hochschulseelsorge aufsuchen.

Die Fachstudienberatung erfolgt über die Lehrenden und die Studienangewandten während der Sprechzeiten oder per Email. Über Formalitäten wie Fristen, Termine und Abläufe werden die Studierenden in der Regel per Post oder Email informiert.

Studierende mit Kindern können ihre Kinder bis zum Alter von zwei Jahren während der Lehrveranstaltungen in einer studentisch organisierten und initiierten Kinderbetreuung betreuen lassen. Weiteren Bedarf an finanzieller Unterstützung für Kinderbetreuung können die studentischen Eltern beim Kanzler der Hochschule beantragen. Für Studierende mit Kind steht auch die Frauenbeauftragte zur Beratung bereit. Studierende in besonderen Lebenslagen allgemein können sich für die Dauer eines Studienjahres beurlauben lassen. Studierende in finanzieller Notlage können neben der Inanspruchnahme der Bafög-Beratung und dem Stipendienbeauftragten beim Sozialreferat des Studierendenparlaments bzw. dem Präsidium Anträge auf Unterstützung aus Sozialfonds, dem Semesterbeitragsfonds oder dem Semesterticketfonds stellen.

Die Gebäude der KHSB sind ferner barrierefrei zugänglich. Für die jeweils besonderen Anforderungen von Studierenden mit Behinderungen werden gemeinsam mit dem Hochschulbeauftragten für Menschen mit Behinderung individuelle Lösungen gefunden. Auf dessen Seite ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung gemäß §11 der AO-StuP veröffentlicht.

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen wurde 1991 in Berlin in Trägerschaft des Erzbistums Berlin gegründet und staatlich anerkannt. Sie steht Studienbewerberinnen und -bewerbern aller Weltanschauungen offen und sieht die Menschenrechte und eine theologisch-ethische Reflexion sozialprofessionellen Handelns als ein übergreifende Perspektive aller Studiengänge. Damit verbunden ist das Konzept der Inklusion, das die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an den politischen, rechtlichen und sozialen Strukturen anstrebt.

Die KHSB teilt sich nicht in Fachbereiche oder Fakultäten. Derzeit studieren ca. 1.400 Studierende in fünf grundständigen und zwei konsekutiven sowie zwei weiterbildenden Master-Studiengängen im Bereich Bildung und Soziales an der Hochschule:

- Soziale Arbeit (Vollzeit und berufsbegleitend), B.A.,
- Heilpädagogik (Vollzeit und berufsbegleitend), B.A.,
- Bildung und Erziehung, B.A.,
- Schulische Religionspädagogik, B.A.,
- Soziale Gerontologie, B.A.,

- Gestaltung und Kunsttherapie, B.A.,
- Soziale Arbeit, M.A.,
- Heilpädagogik, M.A.,
- Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, M.A.,
- Klinische Sozialarbeit, M.A.

Die Hochschule hat sechs Forschungsschwerpunkte entwickelt:

- Soziale Gesundheit,
- Sozialethik, Ethik sozialprofessionellen Handelns und Ethikberatung,
- Gemeinwesenarbeit und Community Organizing,
- Inklusion und Partizipation,
- Gender und Diversity Forschung,
- Methodenentwicklung angewandter Forschung.

Den sechs Forschungsschwerpunkten der KHSB gemeinsam ist ein Interesse an Fragen der Teilhabe. Einen Großteil der Forschungsleistung an der KHSB erbringen die In-Institute

- Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP),
- Deutsches Institut für Community Organizing (DICO),
- Institut für Soziale Gesundheit (ISG),
- Institut für Gender und Diversity in der sozialen Praxisforschung (IGD).

Eine Liste der Forschungsprojekte findet sich im Antrag unter 3.1.1.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ (Teilzeit) fand am 23.06.2016 an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Master-Studiengangs „Klinische Sozialarbeit“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Hugo Mennemann, Fachhochschule Münster

Frau Prof. Dr. Martina Roes, Universität Witten/Herdecke

Herr Prof. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Mechthild Niemann-Mirmehdi, Psychiatrische Universitätsklinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus, Berlin

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Ann-Kathrin Grygar, Universität Eichstätt-Ingolstadt

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin angebotene Studiengang „Soziale Gerontologie“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf sowie eine anschließende mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem gerontologischen Arbeitsfeld nachweisen oder die Einstufungsprüfung erfolgreich absolvieren, können 60 CP auf das Studium anrechnen lassen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie eine anschließende mindestens einjährige Berufserfahrung in einem gerontologischen Arbeitsfeld oder das erfolgreiche Bestehen einer Einstufungsprüfung. Darüber hinaus soll während der gesamten Studiendauer eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden ausgeübt werden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 984 Stunden Präsenzstudium und 2.616 Stunden Selbststudium. 1.800 Stunden werden angerechnet. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, von denen 10 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2015.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 22.06.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 23.06.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit der Studiengangsleitung der jeweiligen Studiengänge, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden beider Studiengänge. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden (ggf. auf Wunsch der Gruppe der Gutachtenden) folgende weitere Unterlagen zur Verfügung (ggf. zur Einsichtnahme) gestellt:

- Master-Arbeiten aus dem Studiengang „Klinische Sozialarbeit“ (zur Einsichtnahme).

#### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ qualifiziert die Studierenden für die Arbeit an der Schnittstelle der pflegerisch-gesundheitsbezogenen und psychosozialen Versorgung alter, psychisch, demenziell oder somatisch erkrankter „multimorbider“ Menschen. Die Absolvierenden können Unterstützungsarrangements im Kontext von „Multimorbidität“ und Pflegebedürftigkeit auf der Basis profunder Kenntnisse der rechtlichen, institutionellen und multiprofessionellen Rahmenbedingungen der Altenhilfe planen und koordinieren. Die Studierenden lernen insbesondere, auf neue Bedarfe flexibel zu reagieren und neue Konzepte zu entwickeln.

Dabei sollen sie sensibel und angemessen mit Angehörigen, weiteren Akteuren und den alten, zum Teil kognitiv beeinträchtigten Menschen kommunizieren. Darüber hinaus sollen die Studierenden Kompetenzen erwerben, die sie zur

Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterer oder mittlerer Hierarchieebenen, nicht ausgebildeten Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtlichen befähigen.

Das Studiengangskonzept sieht ferner vor, die Studierenden zu forschenden Praktikerinnen und Praktikern auszubilden, die den Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung, empirischer Forschung und Praxisentwicklung herstellen können.

Das Studiengangskonzept orientiert sich damit aus Sicht der Gutachtenden an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen und die wissenschaftliche Befähigung einbeziehen.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort darüber hinaus insbesondere die Möglichkeiten zur Einmündung der Absolvierenden in den Arbeitsmarkt. Der Studiengang bildet ein neues Berufsbild der Sozialgerontologinnen und –gerontologen aus, deren Handlungsfeld derzeit vielfach von Sozialarbeiter/-innen und/oder Pflegefachkräften bedient wird. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachtenden, die Profilbildung bzw. das Herausbilden einer gemeinsamen (sozialgerontologischen) Identität der Studierenden, über ihren Grundberuf und die individuellen Beweggründe für das Studium hinaus, intensiv zu fördern. Möglichkeiten dazu sehen die Gutachtenden insbesondere im Rahmen des Moduls 9 „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“ (s.a. Kriterium 3). Insbesondere den multiprofessionell Lehrenden wird empfohlen, Sozialgerontologie nicht nur professionsbezogen, sondern auch mit Blick auf disziplinäre Inhalte zu entwickeln.

Die Gutachtenden bestätigen den Bedarf an sozialgerontologisch ausgebildeten Fachkräften. Im Gespräch mit den Studierenden wird darüber hinaus deutlich, dass zum einen die Nachfrage an diesem Studienangebot da ist, zum anderen zeigt sich, dass Studieninhalte erfolgreich über die Berufstätigkeit der Studierenden in die Praxis integriert werden. Die Gutachtenden sehen die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, gegeben. Darüber hinaus wurde deutlich, dass Arbeitgeber der akademischen Qualifikation ihrer Mitarbeiter/-innen noch sehr heterogen gegenüberstehen. Zum Teil erfahren die Studierenden Unterstützung in Form von Freistellung oder sogar durch die Schaffung neuer Stellenprofile. Gleichmaßen berichteten Studierende von Skepsis und Desinteresse ihrer Arbeitgeber, die das Studium in keiner Weise unterstützen.

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin verfolgt ferner ihr christlich geprägtes Ausbildungsziel, eine konsequent menschenrechtsbasierte Haltung zu vermitteln. Im Verlauf des Studiums unterstützt die Hochschule die Studierenden darin, eine Haltung einzunehmen, die in einem von Beeinträchtigungen und Defiziten geprägten Feld den Blick auf Ressourcen, Potenziale und Selbstbestimmtheit richtet. Die Studierenden reflektieren darüber hinaus ihre Einstellung zu Alter(n), Vergänglichkeit, Leiden, Tod und Sterben und deren Bedeutung für das eigene Praxisfeld. Damit wirkt das Studiengangskonzept auch auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ein.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein Credit Point repräsentiert gemäß § 29(4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Nach Angaben der Hochschule werden in der Regel und auch im vorliegenden Studiengang 30 Stunden pro Credit Point berechnet. Im Sinne der Ziff. 5 der Auslegungshinweise zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011) hat allerdings eine konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, in den Studien- und Prüfungsordnungen zu erfolgen. Aus diesem Grund erachten es die Gutachtenden als notwendig, dass die Hochschule die gelebte Praxis, für einen ECTS-Punkt 30 Stunden zu berechnen, in der Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang festlegt.

Im Studiengang sind 12 Module vorgesehen, von denen zehn erfolgreich absolviert werden müssen. Zwei Module im Umfang von 60 CP werden mit Nachweis der geforderten Studienvoraussetzungen (dem Nachweis der pflegefachlichen Qualifikation bzw. der bestandenen Einstufungsprüfung) angerechnet. Die Module weisen, mit einer Ausnahme, jeweils einen Umfang von acht bis 25 CP (M06 „Methoden in ausgewählten Handlungsanlässen umsetzen“) auf. Das Modul 9 „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“ hat einen Umfang von drei CP. Für das Bachelor-Modul werden

insgesamt 13 CP vergeben. Darin enthalten sind ein begleitendes Kolloquium (1 CP) und die Bachelor-Arbeit (12 CP). In jedem Semester werden zwischen 19 und 21 CP erarbeitet. In der Regel werden die Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Auch hier bildet das Modul 9, das sich vom dritten bis zum siebten Semester erstreckt, eine Ausnahme. Mobilitätsfenster sind somit strukturell nicht gegeben, können aber individuell eingeräumt werden. Die Begründung der Hochschule für die Dauer und den Umfang des Moduls 9, dass den Studierenden, die durch das Teilzeit-Studium nur punktuell an der Hochschule präsent und mit der Institution Hochschule eher unvertraut sind, mit dem Modul gezielt Raum für auftretende Fragen und Unsicherheiten gegeben wird, ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Ebenso begrüßen die Gutachtenden, dass das Modul Raum geben soll, um sich mit dem neuen und noch verhältnismäßig schwach konturierten Berufsbild des Sozialgerontologen auseinanderzusetzen und eine entsprechende professionelle Identität herauszubilden – ein Prozess, der sich über einen größeren Teil des Studienverlaufs hinweg entwickelt (s.a. Kriterium 1 und 3).

Die Gruppe der Gutachtenden kommt zu der Einschätzung, dass die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und die „Rahmenbedingungen für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ sowie deren verbindliche Auslegung und Zusammenfassung durch den Akkreditierungsrat im vorliegenden Bachelor-Studiengang formal umgesetzt sind.

Ferner entsprechen die vorgelegten Modulbeschreibungen aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. In der Studien- und Prüfungsordnung hat eine konkrete Festlegung zu erfolgen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ ist als Teilzeit-Studiengang für eine Regelstudienzeit von acht Semestern konzipiert, in denen berufs begleitend 180 CP erworben werden. Der Präsenzlehre vorgeschaltet sind zwei virtuelle Module MV1 „Handlungsorientierte Inhalte (alten-) pflegerischer Tä-

tigkeit“ und MV2 „Theoriebezogene Inhalte (alten-) pflegerischer Tätigkeit“, die ausgewählte, für das gerontologische Praxisfeld relevante Inhalte aus der Altenpflege- und Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung umfassen. Die Inhalte der Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Diese werden als Voraussetzung für das Studium betrachtet und über die berufliche Qualifikation oder eine entsprechende Einstufungsprüfung im Umfang von 60 CP angerechnet. Die Studierenden beginnen ihr Studium direkt im dritten Studiensemester. Die Präsenzwochen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben, sodass die Studierenden die Studienzeiten in ihren Arbeitsalltag integrieren können. Die Studienorganisation gewährleistet aus Sicht der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Aus Sicht der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Programmverantwortlichen erläutern das Studiengangskonzept vor Ort und verdeutlichen für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass zentrale Themen der Arbeit mit alten Menschen wie Demenz oder Diversität (v.a. in Modul 2 „Bedarfe identifizieren und Ressourcen erschließen“ und Modul 4 „ Systembezogene Defizite erkennen und Konzepte entwickeln“), aber auch die zunehmend geforderten Kompetenzen im Bereich des Case Managements und der Vernetzung verschiedener Akteure (v.a. in Modul 5 „Theorie und Empirie ausgewählter Handlungsanlässe“) in verschiedenen Modulen verortet sind. Die Themen Demenz und Diversität werden als Querschnittsthemen in sämtlichen Modulen betrachtet und berücksichtigt. Insbesondere kulturspezifische Arbeit spielt in Berlin eine große Rolle. Hier werden auch stark Impulse von Studierenden mit Migrationshintergrund, die in der kulturspezifischen Altenarbeit tätig sind, aufgegriffen.

Das Modul 9 „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“ ist studienbegleitend vom dritten bis zum siebten Semester angelegt und dient der Unterstützung der Studierenden in der Entwicklung eines akademischen Habitus. Darüber hinaus ist laut Hochschule in diesem Modul auch die Professions- und Disziplinentwicklung verortet. Vor dem Hintergrund, dass sich mit der Sozialgerontologie eine neue Berufsbezeichnung entwickelt, sollte aus Sicht der Gutachtenden dem Modul 9 mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Studierenden sollten nicht nur einen akademischen Habitus entwickeln, sondern auch eine Berufsidentität, die es ihnen erleichtert, profiliert in den Arbeitsmarkt einzumünden und die Disziplin von der Sozialen Arbeit auf

der einen Seite und der Pflege auf der anderen Seite abzugrenzen. Ratsam ist aus Sicht der Gutachtenden auch, sowohl die Identitätsbildung der Studierenden als auch den Fortschritt in der Ausbildung einer neuen Disziplin zu verfolgen und zu dokumentieren. Dafür sollte das Modul methodisch und strukturell stärker begleitet werden.

Wie die Hochschule vor Ort erläutert, findet ein interdisziplinärer Ansatz dadurch Eingang in den Studiengang, dass durch die nicht vorhandene Fakultätsstruktur an der Hochschule keine strikte Trennung zwischen Fachbereichen und Disziplinen besteht und sich der Lehrkörper in den Studiengängen immer aus Lehrenden mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen zusammensetzt.

Jedes Modul wird von mindestens einer Praxislernaufgabe begleitet, die es den Studierenden ermöglicht, ihre beruflichen Erfahrungen anknüpfend an das an der Hochschule neu erworbene Wissen zu reflektieren und das neu Erlernte in der Praxis zu erproben. Der Verlauf und die Ergebnisse dieser Aufgaben werden in einem ePortfolio dokumentiert. Im Gespräch mit den Studierenden vor Ort wird deutlich, dass die starke Verknüpfung von Theorie und Praxis funktioniert. Die Studierenden empfinden das im Studium erworbene Wissen als in der Praxis anwendbar und bereichernd. Umgekehrt begrüßen die Studierenden die Reflexion der Praxis im hochschulischen Kontext.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut.

Der Studiengang ist gezielt für sogenannte nicht-traditionell Studierende konzipiert worden. Demnach sind Zugangsvoraussetzungen definiert worden, die auch Studierenden ohne (Fach-) Hochschulreife den Zugang zum Studium über ihre berufliche Qualifikation ermöglichen. Zum Studium zugelassen wird, wer über eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegefachberuf sowie eine anschließende berufliche Erfahrung in einem gerontologischen Arbeitsfeld nachweisen kann. Gleichwertige Kompetenzen können Studierende in Form einer Einstufungsprüfung nachweisen. Vor Ort berichten die Programmverantwortlichen, dass sich mittlerweile auch vereinzelt Berufserfahrende aus den Therapieberufen für den Studiengang interessieren und entschieden haben. Die Hochschule macht vor Ort nachvollziehbar deutlich, dass die Einstufungsprüfung auf angemessenem Niveau durchgeführt wird, das nicht alle

Studienbewerber/-innen erreichen. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren adäquat.

In der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) unter § 9 sind Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen festgelegt. Gemäß den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz ist die Anerkennung von Studienleistungen, entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention, auch bei Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule zu gewährleisten. § 9 der AO-StuP ist entsprechend zu ergänzen.

Die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen ist ebenda sowie in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-KHSB) geregelt. Grundlage der Anrechnung ist gemäß § 2 der AAO-KHSB eine niveaubezogene und inhaltliche Äquivalenz. Erworben Qualifikationen und Kompetenzen können pauschal oder individuell angerechnet werden. Letzteres entspricht jedoch nicht den diesbezüglichen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002, vom 18.09.2008 und vom 04.02.2010 (Ländergemeinsame Strukturvorgaben). Bei nachgewiesener Gleichwertigkeit sind diese Kompetenzen anzurechnen. Dies ist laut KMK keine Kann-Bestimmung, sondern eine Verpflichtung der Hochschulen. Die Gutachtenden erachten es daher als notwendig, die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sind in der AO-StuP unter § 11 getroffen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Studiengangswechselrinnen und -wechsler sind in die Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention einzubeziehen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor-

und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ ist ein Teilzeit-Studiengang, in dem insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden. Von einem Gesamtarbeitsaufwand von 5.400 Stunden im Studiengang sind 984 Stunden als Präsenzstunden an der Hochschule vorgesehen, 2.616 Stunden werden in Selbstlernzeit erbracht. 1.800 Stunden werden auf die vorausgesetzte abgeschlossene Ausbildung im Pflegefachberuf und die anschließende Berufserfahrung bzw. auf die bestandene Einstufungsprüfung angerechnet. Die Präsenzzeiten für das kommende Semester, ebenso wie Prüfungsformen und -anzahl, werden frühzeitig bekannt gegeben, so die Studierenden vor Ort. Sonntage werden gezielt veranstaltungsfrei gehalten, was von den Studierenden ausdrücklich begrüßt wird. Dies erfordere zwar unter Umständen einen zusätzlichen Arbeitstag, der der Freistellung oder eines Bildungsurlaubs- oder Urlaubsantrags bedarf, erleichtert aber die Balance bzw. eine Pause zwischen Berufs- und Studienalltag.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen im Studiengang werden aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter durch die festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinreichend berücksichtigt. Die Arbeitsbelastung wird von den Gutachterinnen und Gutachtern und Studierenden als hoch aber akzeptabel, die Prüfungsdichte als angemessen gewertet. Vor Ort wird deutlich, dass einige Studierende neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit im Umfang von mehr als 50 %, teilweise im Schichtdienst, nachgehen. Aus Sicht der Gutachtenden sendet die Hochschule mit der Zulassungsvoraussetzung, dass die Studierenden einer fachlich einschlägigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50 % nachgehen müssen, das irreführende Signal, dass das Studium auch mit einer über 50 % hinausgehenden beruflichen Tätigkeit studierbar sei. In welchem Umfang die Studierenden beruflich tätig sind, liegt in der individuellen Verantwortung der Studierenden. Dennoch sollte die Hochschule nach Einschätzung der Gutachtenden das klare Signal senden, dass ein Studium,

wenn auch in Teilzeit und als berufsbegleitendes Konzept angelegt, erhebliche Zusatzbelastungen bedeutet und aus hochschulischer Sicht nur mit eingeschränkter Berufstätigkeit vereinbar ist. Die Gutachtenden empfehlen daher nachdrücklich, dass die Hochschule dies an geeigneter Stelle verdeutlicht.

Der Studiengang ist im Rahmen des Projekts „Potenziale nicht-traditionell Studierender nutzen - Herausforderungen des demographischen Wandels aufgreifen“ (PONTS) konzipiert worden und soll gezielt beruflich Qualifizierten eine akademische Weiterbildung ermöglichen. Insbesondere das Modul 9 dient über den Studienverlauf dazu, die Studierenden in ihrer hochschulischen Weiterentwicklung zu unterstützen und zu begleiten. Vor Ort wird deutlich, dass sich die Hochschule auf die Zielgruppe dieses Studiengangs eingestellt hat. Fachliche und überfachliche Studienberatung findet statt. Die Studierenden bestätigen eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden, auch außerhalb der Präsenzzeiten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Nach § 11 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Alle Module im Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Dabei kommen Hausarbeiten und Referate, mündliche Prüfungen, Portfolios, Projektarbeiten, die Gestaltung einer Aufgabe (§ 18 AO-StuP: „[D]ie Vorstellung eines praktischen Vorhabens, unter Einbeziehung einer Seminargruppe und dem Einsatz von Medien, in Gegenwart eins/einer prüfungsberechtigten Lehrenden. Dazu ist jeweils eine schriftliche Vor- und Nachbereitung (didaktische Planung und Reflexion) vorzulegen.“) sowie die Bachelor-Thesis zum Einsatz. Die jeweiligen Prüfungsformen werden entsprechend in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Gutachtenden können der Verwendung der einzelnen Prüfungsformen bezogen auf die zu erreichenden Kompetenzen folgen und erachten die Prüfungen als wissens- und kompetenzorientiert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich in der Allgemeinen Ordnung der Hochschule in § 11. Die Wiederholbarkeit von

Prüfungsleistungen ist in § 34 der AO-StuP geregelt. Prüfungs- und Studienleistungen können, wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal wiederholt werden, die Bachelor-Arbeit kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden.

Die Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB wurde von der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur (heute: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft) mit Schreiben vom 28.10.2004 bestätigt. Der Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang haben das Kuratorium der KHSB und die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 01.07.2014 zugestimmt. Dies kommt einer Rechtsprüfung gleich.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ wird in alleiniger Verantwortung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschulleitung der KHSB hat eine förmliche Erklärung zur Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den vorliegenden Studiengang eingereicht.

Im Studiengang lehren 14 Professorinnen und Professoren, von denen 12 hauptamtlich an der KHSB tätig sind. Mit den Drittmitteln, die über den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ eingeworben werden konnten, können darüber hinaus zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen finanziert werden. Die Hochschule hat außerdem mit Mitteln aus dem Fonds zur Geschlechterförderung eine zusätzliche Gastprofessur für Soziale Gerontologie für fünf Jahre besetzt. Diese will die Hochschulleitung trotz ggf. auslaufender Drittmittel erhalten. Damit werden 90 % der Lehre im Studiengang durch hauptamtliches Personal erbracht, 76 % von professoralem Personal. Die Gutachtenden sehen die personelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer und quantitativer Hinsicht als gesichert an.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die KHSB ist eine Trägerin des Berliner Zentrums für Hochschullehre, das ein breites Angebot an Qualifizierung für Lehrende aller Statusgruppen bereithält. Neu berufene Professorinnen und Professoren an der KHSB erhalten auf Antrag eine Deputatsermäßigung von zwei SWS für didaktische Weiterbildung. Für die Neukonzeptionierung einer Vorlesung können alle Professorinnen und Professoren eine Deputatsermäßigung von zwei SWS beantragen.

Für die Lehre stehen die Räumlichkeiten der KHSB, zwei Hörsäle und 21 Seminarräume sowie zwei Übungsräume, eine Aula und Beratungsräume zur Verfügung. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden im Raumkonzept der Hochschule berücksichtigt. In der Hochschulbibliothek steht eine Grundausstattung an Büchern zur Sozialen Gerontologie, (Alten-) Pflege, Pflegewissenschaft und Sozialen Arbeit zur Verfügung. Der studiengangsspezifische Bestand wird weiter ausgebaut. Hierfür werden u.a. ebenfalls Mittel aus dem Projekt PONTS verwendet.

Aus Sicht der Gutachtenden ist damit die adäquate Durchführung des Studiengangs auch hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studienverlauf, den enthaltenen Modulen, den Studienvoraussetzungen, Kosten und Präsenzzeiten und zur Einstufungsprüfung sind auf der Internetseite der KHSB veröffentlicht und einsehbar. Die Allgemeinen Ordnungen, die Studien- und Prüfungsordnungen und die Modulhandbücher stehen zum Download bereit. Die Allgemeine Ordnung enthält unter § 11 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie unter § 10 Regelungen für Studierende mit Kind und für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen. Die Nachteilsausgleichsregelung findet sich ferner auf der Internetseite des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit.

Darüber hinaus bietet die Hochschule regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Studiengang an. Die Termine sind auf der Internetseite veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die KHSB hat ein Qualitätsmanagementkonzept verfasst, das die Qualitätspolitik, die Organisationsstrukturen, Instrumente, Prozessbeschreibungen sowie die Formen der Information und Dokumentation im Qualitätsmanagement der Hochschule festhält. Lehrveranstaltungen, Module und die Studiengänge als Ganze werden evaluiert. Neben standardisierten Befragungsinstrumenten, z.B. für Absolventenbefragungen und Studiengangs- und Modulevaluationen, werden auch dialogische Instrumente wie Runde Tische und Konsultationen angewendet. Im vorliegenden Studiengang ist, wie die Hochschule erläutert, insbesondere durch das Modul 9 das studienprozessbegleitende Feedback curricular verankert und bietet die Möglichkeit des Justierens, auch des mit dem berufsbegleitenden Studiengang einhergehenden Arbeitsaufwandes.

Da der Studiengang erst zum Sommersemester 2015 gestartet ist, liegen noch keine aussagekräftigen Evaluations- und Befragungsergebnisse vor. Die Gutachtenden kommen jedoch zu der Einschätzung, dass Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Hochschule so aufgebaut sind, dass Ergebnisse und Kritikpunkte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Die Gutachtenden regen darüber hinaus an, den Austausch der im vorliegenden Studiengang Lehrenden zu fördern und auszubauen, um ein gemeinsames Verständnis des neu zu definierenden Berufsbildes der Sozialgerontolog/-innen zu entwickeln und zu stärken, das sich in der Lehre widerspiegelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Teilzeit-Studiengang und damit um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Workload wurde entsprechend auf 19 bis maximal 21 CP pro Semester reduziert und die Regelstudienzeit auf acht (nach Anrechnung sechs zu studierende) Semester verlängert. Dabei sieht das Studiengangskonzept die konsequente, kontinuierliche Teilnahme der Studierenden an betreuter Lehre an vier Blockwochen pro Semester und Selbststudium sowie den kontinuierlichen

Nachweis erbrachter Leistungen vor (vgl. Kriterium 5). Der Workload wird erhoben.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und der Gutachter wurde der besondere Profilanpruch des Studiengangs bei der Beurteilung der Kriterien 1-9 berücksichtigt. Das Kriterium ist erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Neben dem Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung verpflichtet die KHSB in § 10 der Allgemeinen Ordnung auch zur Rücksichtnahme auf Belastung durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Weisen die Studierenden eine der letztgenannten Belastungen nach, wird ihnen Nachteilsausgleich gewährt.

Die Hochschule hat darüber hinaus eine Frauenbeauftragte eingesetzt, an die sich schwangere Studierende oder Studierende mit Kind zur Beratung wenden können. Die Hochschule bietet Studierenden die Möglichkeit, die Betreuung ihrer Kinder im Sinne des § 25 SGB VIII selbst zu organisieren. Für die selbstorganisierte Betreuung während der Lehrveranstaltungszeiten kann eine finanzielle Unterstützung beim Kanzler beantragt werden. Das Studentenwerk Berlin betreibt in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin eine Kindertagesstätte auf dem Campus der HTW Berlin in Karlshorst, in fußläufiger Nähe der KHSB. Studierende der KHSB können sich dort auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder bewerben.

Mit Einführung der „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ hat die Hochschule einen Vertrauensrat eingerichtet. Dem Vertrauensrat gehören neben der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten drei weitere Personen an (ein Mann und zwei Frauen, darunter eine studentische Vertretung). Zu den Aufgaben des Vertrauensrates gehört neben der vertraulichen Beratung von Betroffenen die Sicherstellung, dass Hinweisen auf sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt nachgegangen wird.

Auf ihrer Internetseite hat die Hochschule Informationen zur Studienfinanzierung durch Stipendien zusammengestellt, die sich u.a. an bestimmte Zielgruppen, z.B. Studierende aus bildungsfernen Elternhäusern, richten.

Das Thema der Internationalisierung an der Hochschule verankert die KHSB in ihrem Strategiepapier „Vielfalt und Internationales an der KHSB“.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin hat mit dem Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“ ein Konzept vorgelegt, das den Bedarf an Fachkräften aufgreift, die neben der rein pflegerischen Versorgung alter und multimorbider Menschen umfassendere Versorgungskonzepte zum Erhalt einer größtmöglichen und möglichst lang anhaltenden Selbstbestimmung entwickeln und umsetzen können. Gleichzeitig ist es der Hochschule gelungen, das Konzept der Studierendennachfrage entsprechend zu gestalten. Die Gutachtenden begrüßen und unterstützen das Engagement und die Risikobereitschaft der Hochschule, sich in diesem Handlungsfeld zu engagieren und zur Herausbildung einer neuen Disziplin nachhaltig beizutragen. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass der Studiengang, welcher den Studierenden ein hohes Engagement abverlangt, von einem engagierten, interdisziplinär aufgestellten Team getragen wird.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Gerontologie“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- In der Studien- und Prüfungsordnung hat eine konkrete Festlegung zu erfolgen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

- Die Studiengangswechselrinnen und -wechsler sind in die Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention einzubeziehen.
- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Profilbildung bzw. das Herausbilden einer gemeinsamen sozialgerontologischen Identität der Studierenden über ihren Grundberuf und die individuellen Beweggründe für das Studium hinaus sollte intensiv gefördert werden.
- Das Modul 9 sollte stärker methodisch und strukturell begleitet werden, um die Entwicklung der sozialgerontologischen Identität der Studierenden und des Diskurses um die neue Disziplin zu dokumentieren.
- Der Austausch der im vorliegenden Studiengang Lehrenden sollte gefördert und ausgebaut werden, um ein gemeinsames Verständnis des neu zu definierenden Berufsbildes der Sozialgerontolog/-innen zu entwickeln und zu stärken, das sich in der Lehre widerspiegelt.
- Die Hochschule sollte an geeigneter Stelle deutlich machen, dass der Studiengang nur mit eingeschränkter Berufstätigkeit studiert werden sollte.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.09.2016**

Beschlussfassung vom 22.09.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 23.06.2016 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Gerontologie“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2015 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf sowie einer anschließenden mindestens einjährigen Berufstätigkeit in einem gerontologischen Arbeitsfeld erworben oder durch das Absolvieren einer Einstufungsprüfung nachgewiesen wurden.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. In der Studien- und Prüfungsordnung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (Kriterium 2.2)
2. Die Studiengangswechslerinnen und -wechsler sind in die Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention einzubeziehen. (Kriterium 2.3)

3. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.06.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.